

# **BGer 9C\_224/2020 vom 27. Mai 2020**

Bundesgericht, 2020-05-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_224\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_224_2020)

FR: TF 9C\_224/2020 du 27 mai 2020

IT: TF 9C\_224/2020 del 27 maggio 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2**

Das kantonale Gericht hat die Grundlagen zur Neuanmeldung und des dabei relevanten Beweismasses des Glaubhaftmachens ( Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV ) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz erwog, die Ärzte der psychiatrischen Klinik B.\_\_\_\_\_ hätten bereits im Rahmen der Rentenaufhebung (Verfügung vom 8. Februar 2016) mit den Berichten vom 28. März 2014, 11. September 2014 und 19. Dezember 2014 eine schwere depressive Episode und am 9. Juli 2015 eine mittelgradige depressive Episode festgehalten. Gutachterlich sei jedoch keine depressive Erkrankung erhoben worden. Vielmehr sei es so gewesen, dass der wegen Betrugs verurteilte Beschwerdeführer falsche Angaben gemacht hatte. Den im aktuellen Neuanmeldungsverfahren aufgelegten Berichten der psychiatrischen Klinik B.\_\_\_\_\_ vom 5. Januar 2017, 6. März 2018 und 11. Mai 2018 seien keine Befunde zu entnehmen, die im Vergleich zu dem früheren von der psychiatrischen Klinik B.\_\_\_\_\_ Erhobenen auf eine relevante Verschlechterung schliessen lasse. Auch der Bericht der allgemeinspsychiatrischen Abteilung des Spitals C.\_\_\_\_\_ vom 16. April 2019 zeige keine relevante Befundveränderung zu den Berichten der psychiatrischen Klinik B.\_\_\_\_\_ vom 28. März 2014 und 9. Juli 2015.

Entgegen dem Beschwerdeführer durfte die Vorinstanz berücksichtigen, dass im Rahmen der Rentenaufhebung mit Verfügung vom 8. Februar 2016 basierend auf dem Gutachten der ABI vom 21. April 2015 die Diagnosen der psychiatrischen Klinik B.\_\_\_\_\_ widerlegt wurden. Vor diesem Hintergrund ist nicht willkürlich, wenn das kantonale Gericht schloss, die nach der rentenaufhebenden Verfügung beigebrachten Berichte der Ärzte der psychiatrischen Klinik B.\_\_\_\_\_, in denen sie dieselbe Diagnose erneut stellten, vermöge keine Verschlechterung glaubhaft zu machen, ist doch eine andere Beurteilung des gleichen Sachverhalts in revisionsrechtlicher Hinsicht nicht massgeblich ( BGE 112 V 371 E. 2b S. 372; Urteil 8C\_481/2013 vom 7. November 2013 E. 2.2, nicht publ. in: BGE 139 V 585 , aber in: SVR 2014 UV Nr. 7 S. 21; vgl. ferner Urteil 8C\_813/2017 vom 11. Januar 2018 E. 4.2). In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass selbst der

Beschwerdeführer im Rahmen des Rentenaufhebungsverfahrens mit Eingabe vom 10. Februar 2017 geltend machte, der Bericht der psychiatrischen Klinik B. \_\_\_\_\_ vom 5. Januar 2017 - der sich nicht wesentlich von jenen vom 6. März und 11. Mai 2018 oder dem Bericht des Spitals C. \_\_\_\_\_ vom 16. April 2019 unterscheidet - belege eine schwere psychische Erkrankung im Längsverlauf. Es wird denn auch in keinem der aufgelegten Berichte geltend gemacht, der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers habe sich seit der Rentenaufhebung verschlechtert.

### **E. 3.2**

Gemäss vorinstanzlichem Entscheid seien auch das rezidivierende schwere lumboradikuläre Syndrom rechts sowie das chronische Zervikalsyndrom vorbestehend und bei der letzten Rentenprüfung berücksichtigt worden. Aus dem Bericht der Klinik D. \_\_\_\_\_ vom 28. Juni 2019 ergebe sich daher keine relevante gesundheitliche Verschlechterung und auch die MRI-Aufnahmen vom 15. April 2019, wonach lediglich eine mögliche radikuläre Komponente bestehe, belege eine solche nicht.

Soweit der Beschwerdeführer gegen die vorinstanzliche Beweiswürdigung vorbringt, es sei ein falscher Vergleichszeitpunkt herangezogen worden, zielt diese Kritik ins Leere, ergibt sich doch aus den Verweisen im angefochtenen Entscheid klar, dass zum Vergleich auf das ABI-Gutachten vom 21. April 2015, den kantonalen Entscheid betreffend die rentenaufhebende Verfügung vom 8. Februar 2016 und ein MRI vom 13. Oktober 2015 Bezug genommen wurde. Auch ist das Ergebnis der vorinstanzlichen Beweiswürdigung betreffend die MRI-Aufnahmen vom 15. April 2019 nicht offensichtlich unrichtig, wenn der Bericht der Klinik D. \_\_\_\_\_ vom Klinischen lediglich ein chronisches Cervikalsyndrom feststellt und damit die bildgebend mögliche radikuläre Komponente C5/6 gerade nicht bestätigt.

### **E. 4**

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) erledigt.

### **E. 5**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.